

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Zürich, 14. Mai 2013

## **Stellungnahme der Stiftung Gen Suisse zur Änderung des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum Gentechnik-Gesetz und zur Koexistenz-Regelung, der wir sehr gerne nachkommen. Wir stehen Ihnen zudem gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Gen Suisse begrüsst die Regelung einer Koexistenzverordnung, welche die Koexistenz verschiedener landwirtschaftlicher Anbaumethoden ermöglicht. In der jetzigen Form tragen die Verordnungen diesem Ziel jedoch nur teilweise Rechnung. Im Folgenden erörtern wir zusammenfassend und mit Bezug auf die einzelnen Punkte unsere Haltung.

### **Kein Risiko für Umwelt oder Gesundheit**

Die Stiftung Gen Suisse möchte an dieser Stelle betonen, dass das Forschungsprogramm NFP59 und der kürzlich veröffentlichte Bericht der Akademien der Wissenschaften Schweiz «Gentechnisch veränderte Nutzpflanzen und ihre Bedeutung für eine nachhaltige Landwirtschaft in der Schweiz» klar gezeigt haben, dass der Anbau von GVO-Nutzpflanzen kein spezifisches Risiko für Umwelt oder Gesundheit darstellt und auch in der Schweiz durchaus wirtschaftliche und ökologische Vorteile und somit Chancen für die Landwirtschaft bieten kann.

### **Neuer Grundsatz der produkteorientierten Risikoabklärung (Genomic Misconception)**

Grundsätzlich sollten die Resultate neuerer Forschung ernsthaft in die Regelung der Koexistenz mit einbezogen werden. In ihren molekularen Entstehungsprozessen besteht nach heutiger Sicht kein Unterschied zwischen gentechnischer Veränderung (mit ständig verbesserten Transgenese-Methoden) und konventioneller Zucht (mit natürlichen bis künstlich geförderten Mutationsprozessen). Die falsche Konzeption der grundsätzlichen Unterscheidung beider Zuchtmethoden lässt sich wissenschaftlich nicht aufrechterhalten.

## Zentrale Anliegen von Gen Suisse

Die Stiftung Gen Suisse sieht gesetzgeberischen Handlungsbedarf in einer neuen Koexistenzregelung in Verbindung mit dem neuen Gentechnik-Gesetz.

- Die Begründung für die vorgeschlagenen Regeln für Isolationsabstände zwischen Feldern mit und ohne GVO-Nutzpflanzen (Koex-V. Art. 2, 4, 6, Anhang 1) sind wenig überzeugend:
  - Die Regelung der Sicherheitsabstände muss auf der reichen wissenschaftlichen Erfahrung aufbauen, die in zahlreichen Publikationen und auf real erhobenen Felddaten beruht, und bedarf keines Koinzidenzfaktors.
  - Die Sicherheitsabstände müssen differenziert je nach Auskreuzungsmöglichkeiten und einer möglichen Saatgutvermischung vorgeschrieben werden.
  - Es kann (wie dies im Entwurf vorgesehen ist) auch eine klare Abhängigkeit von der Feldgrösse konstatiert werden: Je kleiner die Felder, desto schwieriger wird es, die Grenzwerte einzuhalten.
  - Landwirte, die Saatgut mit neusten Entwicklungen und Eigenschaften anbauen, möchten einen Austausch mit konventionellem Saatgut ebenfalls unterbinden. Die Koexistenzverordnung muss daher unbedingt in beide Richtungen funktionieren.
- Die von der neuen Verordnung vorgesehene Regelung, notfalls auch gegen den Willen von betroffenen Landwirten über kantonale Regelungen Zwangsregelungen zugunsten von gentechnikfreien Gebieten durchzusetzen, lehnen wir als einen nicht begründeten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ab: Der Entschluss eines Landwirtes, entweder gentechnikfrei Biolandwirtschaft oder eben eine Landwirtschaft mit Gentechnik zu führen, kann *in beiden Fällen* zu Koexistenz-Schwierigkeiten führen, die laut Verordnungen befolgt werden müssen.
- Auch die vorgesehene Regelung der Informationspflicht ist in den Verordnungen (Grundlage GTG Art. 7 Abs. 2b neu) fragwürdig umgesetzt: Vorgesehen ist die Informationspflicht an Behörden *und* der Zugriff interessierter und berechtigter Personen, was zu unnötiger Verunsicherung der Nachbarn führen kann und zu einer Anfrageflut bei Behörden. Besser wäre eine aktive Information der möglicherweise betroffenen Personen im Interessensumkreis durch den Landwirt selber oder durch die Behörden. Dies sollte in der Verordnung geregelt werden.
- Die Stiftung Gen Suisse begrüsst ausdrücklich die Streichung des Antibiotika-Resistenz-Markergens bei Freisetzungsversuchen, da dadurch der Austausch mit Forschungsmaterial mit dem Ausland erleichtert wird.
- Das Kostenproblem für Zulassungen ist dramatisch gestiegen, offenbar nicht nur im europäischen Rahmen, sondern auch im begrenzten schweizerischen

Rahmen: Gebühren von CHF 30'000 bis 100'000.– sollten konkret begründet werden, vom Kostendeckungs-Prinzip sind wir nicht überzeugt.

**Die Stiftung Gen Suisse fordert daher eine Überarbeitung verschiedener Punkte der Vorlage, damit die Koexistenz-Regeln ihrem Ziel – der Ermöglichung des Nebeneinanders von Anbau mit und ohne GVO – gerecht wird.**

| <b>GTG neu</b>                                  | <b>Kommentar Gen Suisse</b>  | <b>Änderungsvorschlag</b>                                     |
|---|--|---|
| <b>GTG neu<br/>Art. 6<br/>Abs. 2<br/>Bst. c</b> | Gen Suisse befürwortet ausdrücklich die vorgeschlagene Streichung des Verbots von Antibiotikaresistenz-Markergenen. Die Wahrscheinlichkeit eines horizontalen Gentransfers von Antibiotika-Resistenzen im Boden ist verschwindend klein ( $10^{-18}$ ) und vernachlässigbar.                                       | Streichung  |
| <b>GTG neu<br/>Art. 19a</b>                     | In der jetzigen Form würde die Verwendung vieler Futtermittel, welche mit Hilfe von GVO produzierte Zusatzstoffe enthalten (Aminosäuren, Vitamine, Enzyme), ausgeschlossen werden. Da diese verbreitet eingesetzt werden, wäre dies ein erheblicher Hinderungsgrund für die Umsetzung eines «GVO-freien Gebietes». | Ausnahme der Einschränkung von nicht GVO-freien Zusatzstoffen |
| <b>GTG neu<br/>Art. 19c<br/>Abs. 2</b>          | Es bedarf einer zusätzlichen Regelung, um einen frühzeitigen Ausstieg aus einem «GVO-freien Gebiet» bei geänderten Voraussetzungen zu ermöglichen.   | Anpassung, Konkretisierung auf Verordnungsstufe               |
| <b>GTG neu<br/>Art. 19e</b>                     | Landwirte, die potenziell GVO-Nutzpflanzen anbauen möchten, werden durch diesen Artikel durch den Kanton in ihrer Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig eingeschränkt. Die vorgeschlagenen Abmilderungsmassnahmen (Art. 3) sind praxisfremd und untauglich. Sie schränken individuelle Landwirte unnötig ein.     | Streichung  |

| <b>KoexV</b>   | <b>Kommentar Gen Suisse</b>  | <b>Änderungsvorschlag</b>   |
|--|--|---|
| <b>KoexV<br/>Art. 2d<br/>Begriffe,<br/>Isolations-<br/>abstand</b> | Mechanische Vermischungen können durch einen Minimalabstand von 6 m verhindert werden. Bei Pollenflug spielen potenzielle Kreuzungspartner auf den umliegenden Feldern eine wichtige Rolle. Hierbei kommen als Kreuzungspartner Dauergrünland und Dauerkulturen nicht in Frage. Der Begriff der «landwirtschaftlichen Nutzfläche» beinhaltet diese jedoch ebenfalls. | Die Abstandsregeln sollten einen generellen Minimalabstand von 6 m vorsehen sowie für Arten mit relevantem Pollenflug einen wissenschaftlich definierten Isolationsabstand unter Berücksichtigung der umgebenden Flächen. |
| <b>KoexV<br/>Art. 5</b>  | Die Grundlagen für die Information der Nachbarn bei GVO-Anbau sind im GTG (Art. 7 Abs. 2b neu) gegeben, aber in den  | Es sollte ein System zur aktiven Information von Personen im  |

|                                    |   |   |
|------------------------------------|---|---|
|                                    | Verordnungen nicht klar geregelt.   | Interessensumkreis bis zum Ablauf des Moratoriums zur Verfügung gestellt werden. Dies sollte auf Verordnungsebene konkretisiert werden. |
| <b>KoexV<br/>Art. 6<br/>Abs. 1</b> | Die wissenschaftlich ermittelten Abstände in Anhang 1 beinhalten bereits aussergewöhnliche Ereignisse und Extremsituationen.  | Streichung des Konfidenzfaktor<br><br>Siehe auch <b>Kommentar zu KoexV Art. 2 zur Definition des Isolationsabstands</b>                 |
| <b>KoexV<br/>Art. 7</b>            | In manchen Fällen ist eine Trennung der Warenströme nicht wünschenswert (z. B. wenn eine GVO-freie Mantelsaat zusammen mit einem GVO-Feld geerntet wird).   | Anpassung des Artikels: «unerwünschte Vermischungen»  |
| <b>KoexV<br/>Anhang 1</b>          | Der vorgeschlagene wissenschaftlich ermittelte Abstand für Mais (50 m) umfasst bereits aussergewöhnliche Ereignisse und eine hohe Sicherheitsmarge. Eine weitere Erhöhung der Abstände ist wissenschaftlich nicht gerechtfertigt. | Streichung<br><br>Siehe auch <b>Kommentar zu KoexV Art. 6 Abs. 1.</b>   |

Wir danken Ihnen für die Erwägung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Gen Suisse



Prof. Peter Gehr  
Präsident



Dr. Daniela Suter  
Geschäftsführerin

## ***Begrüssen Sie die Einführung von «GVO-freien Gebieten»?***

Der Begriff «GVO-freie Gebiete» muss unbedingt genauer definiert werden. In fast allen Bereichen menschlichen Konsums hat die Gentechnologie längst Einzug gehalten. Sofern die Einführung eines «GVO-freien Gebietes» auf dem freien und einstimmigen Willen der betroffenen Landwirte beruht, die hierin eine Marktchance sehen und dafür bewusst und verbindlich die Einschränkungen ihrer Produktionsweise auf sich nehmen, soll dieses im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit möglich sein. Es ist sinnvoll, hierfür staatliche Rahmenbedingungen zu definieren, um vergleichbare Standards sicherzustellen. Beschlüsse, die kantonal gefällt werden sollen und nicht auf Einigkeit unter den Landwirten beruhen, sind fragwürdig. Es werden dadurch auch zukunftsorientierte Landwirte undemokratisch unter Druck gesetzt. Die Freiheit, nach dem Ablauf des Moratoriums GVO-Pflanzen anzubauen, muss erhalten und verfassungsmässig geschützt werden, Innovatoren sind am Anfang solcher Entwicklungen zwangsläufig in der Minderheit. Im vorgesehenen Top-down-Modell des GTG Art. 19e ist ein solches Vorgehen eindeutig gefährdet, es ist in dieser Form als innovationsfeindlich abzulehnen.

## ***Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereich und die Merkmale der «GVO-freien Gebiete»?***

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Anforderungen sehr streng sind. Es fehlen jedoch Regelungen für eine mögliche Aufhebung eines «GVO-freien Gebietes», sollten sich die Grundvoraussetzungen entscheidend ändern. Zudem werden heute Zusatzstoffe für Futtermittel (Aminosäuren, Enzyme, Vitamine) in vielen Fällen mit Hilfe von GVO hergestellt. Diese sind mit dem derzeitigen Entwurf des GTG verboten. Dies führt zu erheblichen Problemen für die Tierfütterung. Als pragmatische Lösung bietet sich hier eine allgemeine Ausnahme bei Futtermitteln für Zusatzstoffe an, die nicht der GVO-Kennzeichnungspflicht unterstehen, wenn sie zwar mit Hilfe von GVO hergestellt worden sind, aber selber keine solchen enthalten oder nicht daraus bestehen. Dies muss klar kommuniziert werden.

## ***Müssten die «GVO-freien Gebiete» ein spezifisches Label erhalten?***

Die Einführung eines «GVO-freien Gebiete» Labels würde es Aktivisten erleichtern, GVO-Gebiete ausfindig zu machen und zu zerstören. Aus unserer Sicht macht es daher keinen Sinn, ein solches Label einzuführen. Letztendlich soll diese Entscheidung jedoch den Landwirten überlassen werden.